EBNER
STOLZ

DIE KWKG-NOVELLE
NEUERUNGEN FÜR EIGENTÜMER UND BETREIBER VON KWK-ANLAGEN

NEUERUNGEN FÜR EIGENTÜMER UND BETREIBER VON KWK-ANLAGEN

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die CO_2 Emissionen bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 um 40 % zu senken. Als wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Klimaschutzzieles, aber auch zur Verbesserung der Förderbedingungen für eine CO_2-arme Energieerzeugung bei gleichzeitig verbesserter Kostenlast für private Haushalte und nicht zuletzt zur Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den EU Beihilferichtlinien, hatte die Bundesregierung am 23. September 2015 den Regierungsentwurf zur KWKG-Novelle auf den Weg gebracht. Dieser Entwurf wurde am 2. Dezember 2015 im Bundestag verabschiedet und passierte am 18. Dezember 2015 den Bundesrat. Jedoch hat sich im Jahr 2016 abgezeichnet, dass das KWKG i. d. F. vom 22. Dezember 2015 keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erhalten wird, so dass sich die Bundesregierung im Jahresverlauf 2016 nochmals zu einer fast vollständigen Überarbeitung des KWKG gezwungen sah.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 wurden die zur beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission notwendigen Änderungen am KWKG beschlossen. Das nachfolgend als KWKG 2017 bezeichnete Gesetz gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2017, entfaltet aber in Teilen auch eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2016.

Die Neuerungen durch das KWKG 2017 umfassen dabei im Wesentlichen:

DIREKTVERMARKTUNG DES KWK-STROMS

Betreiber von KWK-Anlagen sind ab dem 1. Januar 2017 dazu verpflichtet, den gemäß der Definition nach § 2 Nr. 16 KWKG 2017 erzeugten KWK-Strom bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 KW können neben der Direktvermarktung und dem Selbstverbrauch auch die Stromabnahme durch den Netzbetreiber verlangen. Letzteres gilt für Anlagen von mehr als 50 KW allerdings nur dann, wenn für diese Anlagen der Netzbetreiber auch zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 KWKG 2017 verpflichtet ist. Bezüglich der Preisfindung ordnet § 4 Abs. 3 KWKG 2017 an, dass hierzu regelmäßig eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zu treffen ist. Der Netzbetreiber muss hierfür einen üblichen Preis entrichten. Als üblicher Preis gilt der durchschnittliche Preis für Grundstrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der Betreiber der KWK-Anlage kann den erzeugten Strom aber auch an einen Dritten veräußern. In diesen Fällen muss der Netzbetreiber den Strom zu dem dann vereinbarten Preis abnehmen. Der Dritte muss wiederum den Strom zum vereinbarten Preis vom Netzbetreiber übernehmen.

§ 35 KWKG 2017 regelt hierzu umfangreiche Übergangsbestimmungen, die für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung mit bis zu 250 KW und bei Übergang in den Dauerbetrieb bis zum 30. Juni 2016 bzw. für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung mit bis zu 100 KW und bei Übergang in den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2016 gelten. Für diese Anlagen gilt weiterhin das KWKG 2002.

ZUSCHLAGSBERECHTIGTE NEUE, MODERNISIERTE ODER NACHGERÜSTETE KWK-ANLAGEN

Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen sind gemäß § 6 KWKG 2017 zuschlagsberechtigt, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2022 in den Dauerbetrieb genommen wurden, die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen, hocheffizient sind und daher die Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllen und die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung (siehe hierzu § 6 Abs. 2 KWKG 2017) aus KWK-Anlagen verdrängen. Als weitere Voraussetzungen müssen diese Anlagen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des EEG 2017 von mehr als 100 Kilowatt handelt, die technischen Anforderungen und hier insbesondere die Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit nach § 9 Absatz 1 des EEG 2017 erfüllen und die später dargelegten Zulassungsbedingungen gemäß § 10 KWKG 2017 nachweisen können.

Die Zuschläge betragen:

EINSPEISUNG VON NEUEN, MODERNISIERTEN ODER NACHGERÜSTETEN KWK-ANLAGEN IN EIN NETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG	
Leistungsanteil bis 50 KW	8 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 100 KW	6 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 250 KW	5 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 2 MW	4,4 Cent/ kWh
Leistungsanteil über 2 MW	3,1 Cent/ kWh
Sonderzuschlag für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische Leistung einer bestehenden Anlage ersetzt, die Strom durch Stein- oder Braunkohle gewinnt	0,6 Cent/ kWh

Dabei liegt gemäß § 7 Abs. 2 KWKG 2017 ein Ersatz im Sinne der Vorschrift dann vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum desselben Unternehmens steht, welche die neue modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.

Die zuvor erwähnten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen nach einer Stilllegung im Hinblick auf die bestehende KWK-Anlage sind gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2017 durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und im Rahmen der Zulassung der KWK-Anlage der zuständigen Stelle (derzeit das BAFA) vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Fördersätze gelten für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 MW, für modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 MW oder für nachgerüstete Anlagen.

Etwas anderes gilt für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW, sofern die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % derjenigen betragen, welche bei Neuerrichtung der KWK-Anlage mit gleicher installierten Leistung nach aktuellem Stand der Technik angefallen wären. Diese Anlagen müssen zwingend in das Ausschreibungsverfahren gemäß § 8a KWKG 2017. Ein gesondertes Ausschreibungsverfahren regelt zudem § 8b KWKG 2017 für sog. innovative KWK-Systeme, wobei die genauen Regelungen dieser Förderung noch in einer Rechtsverordnung nach § 33b KWKG 2017 festzulegen sind.

EIGENERZEUGUNG VON NEUEN, MODERNISIERTEN ODER NACHGERÜSTETEN KWK-ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG BIS 100 KW	
Leistungsanteil bis 50 KW	4 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 100 KW	3 Cent/ kWh
Leistungsanteil ab 100 KW	0 Cent/ kWh

KEINE EINSPEISUNG VON NEUEN, MODERNISIERTEN ODER NACHGERÜSTETEN KWK-ANLAGEN IN EIN NETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG (KUNDENANLAGE ODER GESCHLOSSENES VERTEILERNETZ BEI ENTRICHTUNG DER VOLLEN EEG-UMLAGE)	
Leistungsanteil bis 50 KW	4 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 100 KW	3 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 250 KW	2 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 2 MW	1,5 Cent/ kWh
Leistungsanteil über 2 MW	1 Cent/ kWh

KEINE EINSPEISUNG VON NEUEN, MODERNISIERTEN ODER NACHGERÜSTETEN KWK-ANLAGEN IN EIN NETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG (EINGESETZT IN STROMKOSTENINTENSIVEN UNTERNEHMEN MIT VOLLSTÄNDIGEM EIGENVERBRAUCH)	
Leistungsanteil bis 50 KW	5,41 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 250 KW	4 Cent/ kWh
Leistungsanteil bis 2 MW	2,4 Cent/ kWh
Leistungsanteil über 2 MW	1,8 Cent/ kWh

Bei KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes erhöht sich der Zuschlag um insgesamt 0,3 Cent/ kWh.

Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nur soweit zulässig, als die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtentstehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreitet.

Die Förderdauer für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen ist begrenzt auf:

FÖRDERDAUER FÜR NEUE KWK-ANLAGEN	
KWK-Leistung bis 50 KW	60.000 Vollbenutzungsstunden
KWK-Leistung über 50 KW	30.000 Vollbenutzungsstunden

FÖRDERDAUER FÜR MODERNISIERTE KWK-ANLAGEN	
Modernisierung frühestens 5 Jahre nach (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs	15.000 Vollbenutzungsstunden
Modernisierungskosten betragen mindestens 50 % der Kosten einer Neuerrichtung und Modernisierung erfolgt frühestens 10 Jahre nach (Wieder-Aufnahme) des Dauerbetriebs	30.000 Vollbenutzungsstunden

FÖRDERDAUER FÜR NACHGERÜSTETE KWK-ANLAGEN	
Kosten der Nachrüstung betragen mindestens 10 % aber weniger als 25 % der Kosten einer Neuerrichtung	10.000 Vollbenutzungsstunden
Kosten der Nachrüstung betragen mindestens 25 % aber weniger als 50 % der Kosten einer Neuerrichtung	15.000 Vollbenutzungsstunden
Kosten der Nachrüstung betragen mindestens 50 % der Kosten einer Neuerrichtung	30.000 Vollbenutzungsstunden

Ein Vergleich zu den bisherigen Fördersätzen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

ANLAGENKLASSE	ÖFFENTLICHE VERSORGUNG	KUNDENANLAGE, WENN VOLLE EEG-UMLAGE	EIGENERZEUGUNG (BIS 100 KW)
bis 50 KW	8 (+ 2,59)	4	4 (- 1,41)
50 bis 100 KW (neue Klasse)	6	3	3
100 bis 250 KW	5 (+1)	2	0 (-4)
250 KW bis 2 MW	4,4 (+1)	1,5	0 (-2,4)
Über 2 MW	3,1 (+1)	1	0 (-1,8)

Angaben in Cent/kWh. Zahlen in Klammern geben die Differenz zum KWKG 2002 in Cent/kWh an.

Für KWK-Anlagen, die den erzeugten Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, besteht ein Anspruch auf Zuschlagszahlung erst nach dem Erlass einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG und nur soweit die Anlagen über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 KW verfügen, der KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG 2017 in Kraft ist.

Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden, gelten weiterhin die Regelungen zur Zuschlagszahlung des KWKG 2002. Weitere Übergangsbestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2017 stellen für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 in den Dauerbetrieb gegangen sind, bzw. für bestimmte Anlagen mit Inbetriebnahmen bis 31. Dezember 2017 einen Bestandsschutz sicher.

Weitere Fördertatbestände können sich durch Verordnungsermächtigungen der §§ 33 ff. KWKG 2017 ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft sind.

Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen dürfen gemäß § 7 Abs. 7 KWKG 2017 insgesamt für solche Zeiträume nicht erfolgen, in denen der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt für die Preiszone Deutschland an derjenigen Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt ausgewiesen hat, in der vortägigen Auktion null oder negativ ist. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte

KWK-Strom wird nicht auf die oben dargestellte Dauer der Zahlungen angerechnet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass § 13a KWKG 2017 zwingend eine Registrierung der KWK-Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f EnWG erfordert, da sich ansonsten die Zuschlagszahlung gemäß §§ 6 bis 13 KWKG 2017 um 20 % verringert.

NEUE KWK-ANLAGEN MIT EINER ELEKTRISCHEN LEISTUNG VON BIS ZU 2 KW

Für Betreiber von neuen kleinen KWK-Anlagen mit einer KWK-Leistung von bis zu 2 KW, können sich im Gegensatz zur bisher vorgesehenen Praxis in der Zukunft auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von vier Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Wählt der Betreiber diese Vorauszahlung, findet einerseits die Regelung, wonach bei Zeiträumen mit negativen Preisen keine Vergütung geleistet werden soll (§ 7 Abs. 7 KWKG 2017), keine Anwendung und andererseits erlischt für den Betreiber die Möglichkeit zur Einzelabrechnung der in der Anlage erzeugten Strommenge. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.

ÜBERPRÜFUNG, WIRKUNG UND ERLÖSCHEN DER ZULASSUNG

Für die Vergütungspflicht ist nach KWKG 2017 in der Regel eine Zulassung erforderlich. Diese Zulassung muss auf Antrag des Betreibers derzeit das BAFA erteilen (siehe Verordnungsermächtigung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2017). Dabei weist § 11 Abs. 1 KWKG 2016 der Behörde auch das Recht zu, ggf. weitere Unterlagen einzusehen oder Prüfungen vor Ort vorzunehmen. Im Rahmen der Zulassung werden neben allgemeinen Angaben des Anlagenbetreibers, Angaben und Nachweisen über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs und zum Netzanschluss verlangt. Weiterhin ist für die Zulassung ein Sachverständigengutachten erforderlich, insbesondere über die für den Vergütungsanspruch relevanten Eigenschaften der KWK-Anlage. Das Gutachten ist nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummer 4 bis 6 sowie Nummer 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW zu erstellen und es müssen darin die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet worden sein. Ergänzend fordert § 10 Abs. 2 Nr. 5 KWKG 2017 ein Sachverständigengutachten über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage und Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des EEG 2017, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 KW handelt.

Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt können anstelle des oben genannten Gutachtens geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, welche die folgenden Angaben enthalten müssen:

› die thermische und die KWK-Leistung,
› die Stromkennzahl und
› die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz.

Bei einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt darf die Zulassung von KWK-Anlagen allerdings erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.

Das BAFA kann außerdem die Zulassungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt in Form einer Allgemeinverfügung von Amts wegen erteilen, die dann auch mit Auflagen verbunden werden kann.

Stellt der Antragsteller den Antrag auf Zulassung bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebes folgt, erteilt die BAFA die Zulassung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Gelingt dies dem Antragsteller nicht, wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung gilt dies entsprechend.

Ändern sich bei neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen die Eigenschaften, die für die Zulassung maßgeblich waren, erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Hier ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Zulassung der Änderung zu stellen. In diesen Fällen besteht für den Anlagenbetreiber gemäß § 11 Abs. 4 KWKG 2017 die Verpflichtung, den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

VORBESCHEID FÜR NEUE KWK-ANLAGEN MIT EINER ELEKTRISCHEN LEISTUNG VON MEHR ALS 50 MW

Auf gesonderten Antrag kann der Anlagenbetreiber unter den Voraussetzungen des § 12 KWKG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer KWK-Leistung von mehr als 5 MW bei der BAFA eine Zuschlagsberechtigung aufgrund eines schriftlichen oder

elektronischen Vorbescheids erreichen. Ein solcher Vorbescheid kann von Seiten der BAFA insbesondere dann erreicht werden, wenn die oben genannten Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten sind und die Antragstellung vor Baubeginn der Anlage gestellt wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass dieser Vorbescheid erlischt, wenn der Antragsteller:

› nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnt und
› nicht innerhalb von drei Jahren bzw. bei bestehender Fristverlängerung nicht innerhalb von vier Jahren ab Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen hat.

§ 12 Abs. 5 KWKG 2017 lässt auf Antrag eine entsprechende Anwendung der zuvor beschriebenen Vorgaben für einen Vorbescheid für neue KWK-Anlagen für die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 5 MW und für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW zu.

ZUSCHLAGSBERECHTIGTE BESTEHENDE KWK-ANLAGEN, HÖHE DES ZUSCHLAGS UND DAUER DER ZAHLUNG

Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Regelungen des § 13 Abs. 2 bis 4 KWKG 2017, wenn:

› die Anlagen der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
› die Anlagen hocheffizient i. S. d. § 2 Nr. 8 KWKG 2017 sind,
› die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,
› die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und damit nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gefördert werden und
› eine Zulassung erteilt wurde.

Als weitere Voraussetzung muss der KWK-Strom ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent je Kilowattstunde und zwar unabhängig von der Preisentwicklung an einer Strombörse. Einschränkend regelt § 13 Abs. 3 KWKG 2017 hierzu allerdings, dass eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen nicht dazu führen darf, dass die kumulierte Förderung die Differenz aus den Gesamtkosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis übersteigt.

Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zuschlag für 16.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2017 verringert sich die Dauer der Zuschlagszahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage, mindestens aber um 4.000 Vollbenutzungsstunden. Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.

Für die Zulassung sind die §§ 10 und 11 KWKG 2017 entsprechend anzuwenden.

VORSCHRIFTEN ZUM NACHWEIS DER MENGE DES EINGESPEISTEN KWK-STROMS UND ZUR ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DAS STATISTISCHE BUNDESAMT

Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

Die Messung von KWK-Strom und Nutzwärme kann zwischen Netzbetreiber und dem Betreiber der KWK-Anlage individuell geregelt werden. Da der Anlagenbetreiber grundsätzlich die Kosten für den Betrieb der Messstelleneinrichtung zu tragen hat, kann dieser nach Wahl auch entweder selbst oder aber durch einen Dritten den Betrieb der Messstelle vornehmen bzw. vornehmen lassen. In jedem Fall sind allerdings eichrechtliche Vorschriften zu beachten. Lediglich kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von einem Messstellenbetrieb hinsichtlich der Nutzwärme befreit.

Dabei ist zu beachten, dass die Messgeräte zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen geeicht sein müssen, da das Bundesfinanzministerium bisher keine Ausnahmeregelung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MessEV erteilt hat.

Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

Soweit keine kleine KWK-Anlage i. S. d. § 15 Abs. 1 KWKG 2017 vorliegt, muss eine monatliche Meldung sowohl über die Menge des erzeugten KWK-Stroms als auch über die Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden, erfolgen. Auch werden solche Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, dem BAFA und dem Netzbetreiber eine nach den Grundlagen und Rechenvorgaben der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e.V. AGFW ermittelte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Für kleine KWK-Anlagen ergibt sich hingegen ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Jahresabrechnung bis 31. März des Folgejahres. Diese muss aber nicht die strengen Vorgaben des oben genannten Arbeitsblattes erfüllen. Diese Abrechnungen müssen in der Regel ergänzend einen Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage enthalten. Zusätzlich müssen Betreiber von Anlagen, die keine kleinen KWK-Anlagen sind, eine Auflistung der Strommengen bereitstellen, die in einem Zeitraum erzeugt wurden, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ geworden sind. Kommen die Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, verringert sich der Anspruch auf Zuschlagszahlung in dem jeweiligen Kalendermonat um 5 % pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

Lediglich Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 KW sind vollständig von den Mitteilungspflichten befreit.

§ 16 KWKG 2017 gestattet dem BAFA bei begründeten Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Meldungen, Maßnahmen für eine Überprüfung zu ergreifen. Davon unabhängig regelt § 17 KWKG 2017 Übermittlungspflichten des BAFA an das Statistische Bundesamt.

Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als zwei Megawatt müssen die jährliche Abrechnung außerdem bis zum 31. März des Folgejahres durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2017).

ZUSCHLAGSZAHLUNGEN FÜR WÄRMENETZE UND KÄLTENETZE

Bereits im KWKG 2012 hatten Betreiber von neuen oder ausgebauten Wärmenetzen (die Regelungen gelten entsprechend für Kältenetze, so dass der nachfolgend verwendete Begriff Wärmenetz den Begriff Kältenetz mit umfasst) nach Einhaltung bestimmter Vorgaben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags. Ab dem 1. Januar 2017 können grundsätzlich folgende Betreiber i. S. d. § 18 KWKG 2016 einen Zuschlag erhalten, wenn

- die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgt,
- die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens bis zu 75 % mit Wärme aus KWK-Anlagen durchgeführt wird oder mindestens bis zu 50 % mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und
- eine Zulassung für das Wärmenetz von Seiten des BAFA erteilt wurde.

Wird industrielle Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz oder Wärme aus erneuerbaren Energien bereitgestellt, steht dies der zuvor genannten Wärme aus KWK-Anlagen gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 % der erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.

Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags soll anders als bisher derjenige Übertragungsnetzbetreiber sein, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.

Gleichgestellt mit einem zuschlagsberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes werden in § 18 Abs. 4 KWKG 2017 Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierten Wärmemenge von mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führen, der Zusammenschluss von bestehenden Wärmenetzen, die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz und der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierten Wärmemenge um mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Die Höhe des Zuschlags ist in § 19 KWKG 2017 geregelt und ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle, wobei der Zuschlag insgesamt EUR 20 Mio. je Projekt nicht überschreiten darf.

DER FESTGESTELLTE ZUSCHLAG FÜR DEN NEU- UND AUSBAU VON WÄRMENETZEN BETRÄGT	
neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser auf der Grundlage der Leitungslänge des Projekts von bis zu 100 Millimetern	EUR 100 je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten
neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser auf der Grundlage der Leitungslänge des Projekts von mehr als 100 Millimetern	30 % der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus

Ansatzfähige Investitionskosten sind definiert als sämtliche Kosten, die für die erforderlichen Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Dabei werden ausdrücklich Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten ausgenommen. Ebenso müssen ggf. erhaltene Bundes-, Länder- und Gemeindezuschüsse bei der Aufstellung der Investitionskosten abgesetzt werden, soweit sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum oben beschriebenen Zuschlag gewährt werden. Abschließend ist von dem Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, der Betrag abzuziehen, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wurde.

Um eine Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen zu erhalten, ist wie bisher bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres ein Antrag bei dem BAFA nach dessen Antragsformularen zu stellen. Neben allgemeinen Angaben zu dem Antragsteller und dem Projekt, muss der Antrag insbesondere Angaben über die Länge der neuen oder der ausgebauten Trasse und eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme enthalten. Weiter sind Angaben zur Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind erforderlich. Dabei ist die Versorgung maßgeblich, die innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes nach den oben beschriebenen 75 %- bzw. 50 %-Kriterium erfolgt. Schließlich sind noch Angaben zum mittleren Nenndurchmesser je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung zu machen. Letztlich ist auch der zuständige Übertragungsnetzbetreiber zu nennen.

Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so gestattet § 20 Abs. 2 KWKG 2017 die Antragstellung mit prognostizierten Werten zur Höhe des Anteils der Wärme aus KWK-Anlagen. Für diesen Fall wird der Antragsteller jedoch dazu verpflichtet, nach Ablauf von 36 Monaten diesen Nachweis anhand von gemessenen Werten nachzureichen.

Aufgrund von Vorgaben der EU-Beihilferichtlinien regelt § 20 Abs. 5 KWKG 2017, dass Zuschlagszahlungen, die einen Betrag von EUR 15 Mio. je Unternehmen überschreiten erst genehmigt werden dürfen, wenn gleichfalls eine Genehmigung der EU-Kommission vorliegt.

Neu aufgenommen wurde auch eine Regelung zu einem sog. Vorbescheid, der auf Antrag vor der Inbetriebnahme des Neu- oder Ausbaus eines Wärmenetzes, sofern ein Volumen an ansatzfähigen

Investitionskosten von mehr als EUR 5 Mio. erreicht wird, durch das BAFA erlassen werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids muss dann allerdings vor Baubeginn gestellt werden. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 12 KWKG 2017 ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage zu beginnen und ansonsten innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn mit der Anlage in den Dauerbetrieb zu gehen. Eine einmalige Verlängerung um ein Jahr ist möglich.

§ 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2017 verpflichtet Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen dazu, bestimmte Angaben und Nachweise durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Der Prüfungsvermerk ist sowohl im Rahmen der regulären Zulassung als auch im Rahmen der Zulassung mittels eines Vorbescheids erforderlich.

ZULASSUNG FÜR DEN NEUBAU VON WÄRME- UND KÄLTESPEICHERN

Betreiber von Wärmespeichern (die Regelungen gelten entsprechend für Kältespeicher, so dass der nachfolgend verwendete Begriff Wärmespeicher den Begriff Kältespeicher mit umfasst) haben bei Erfüllung der nachfolgenden Ausführungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn:

- die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt,
- die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können,
- die mittleren Wärmeverluste entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen und
- eine Zulassung nach den nachfolgend beschriebenen Vorgaben erteilt wurde.

Industrielle Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bzw. Wärme aus erneuerbaren Energien steht Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne der Vorschrift zur Förderung von Wärmespeichern gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 % der erzeugten Wärmemenge nicht überschreitet.

Der Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in den neuen Wärmespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist, ist nach nun geregelter Klarstellung zuständig für die Zuschlagszahlung.

Ein Anspruch auf Zuschlagszahlung kann hingegen nur dann bestehen, wenn die Kapazität des neuen Wärmespeichers mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter je Kilowatt der installierten elektrischen KWK-Leistung der KWK-Anlage beträgt. Die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher ist dem Neubau gleichgestellt.

Der von der BAFA festzusetzende Zuschlag beträgt EUR 250 je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag ist auf maximal EUR 10 Mio. je Projekt begrenzt, wobei mehrere unmittelbar miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort in Bezug auf die Begrenzung des Zuschlags je Projekt einem Wärmespeicher gleichgestellt sind, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Ansatzfähige Investitionskosten sind dabei sämtliche Kosten, die für die erforderlichen Leistungen Dritter im Rahmen des Neubaus von Wärmespeichern tatsächlich angefallen sind. Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten, Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten, sowie bei der Umrüstung bestehender Behälter entstandene Kosten für bestehende Komponenten.

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindezuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag gewährt werden.

Für die Zulassung eines Wärmespeichers ist ein Antrag des Betreibers erforderlich. Dieser Antrag muss, neben allgemeinen Angaben des Antragstellers, eine detaillierte Beschreibung eines Projekts und der Angaben über das Wärmespeichervolumen sowie einer Auflistung der Investitionskosten und des Datums der Inbetriebnahme auch eine Berechnung der Wärmeverluste beinhalten. Die Berechnung der Wärmeverluste muss dabei in der Regel nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes FW 313 „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Speichern" des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e.V. AGFW erfolgen. Bei serienmäßig hergestellten Speichern können geeignete Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Berechnung der mittleren Wärmeverluste hervorgeht.

Ergänzend müssen die Angaben zur Zuschlagsberechtigung und zur Höhe des Zuschlags sowie die Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vorliegen.

Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neu gebauten Wärmespeichers bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Dabei gilt als Inbetriebnahme der Zeitpunkt der ersten Beladung nach Abschluss des Probebetriebes.

Das BAFA ist berechtigt, bei Speichern mit einem Volumen von bis zu 5 Kubikmetern Wasseräquivalent eine Zulassung in Form einer Allgemeinverfügung von Amts wegen zu erteilen und diese Allgemeinverfügung mit Auflagen zu verbinden.

Weiterhin kann das BAFA auf Antrag bereits vor der Inbetriebnahme des Neubaus eines Wärmespeichers mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten von mehr als EUR 5 Mio. über die Zuschlagsberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid entscheiden. Die in § 12 KWKG 2017 beschriebenen Voraussetzungen für diesen Vorbescheid sind entsprechend anzuwenden.

Für Kältespeicher gelten die zuvor beschriebenen Regelungen analog. Auch hierzu verpflichtet § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2017 Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern mit einem Volumen von mehr als 100 Kubikmetern Wasseräquivalent, eine Bestätigung der Angaben und Nachweise durch einen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

UMLAGE DER KOSTEN

Netzbetreiber sind berechtigt, die KWKG-Umlage entsprechend den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber vom 25. Oktober eines jeden Kalenderjahres bei der Berechnung der Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr als Aufschlag in Ansatz zu bringen.

Ausschließlich stromkostenintensive Unternehmen (und selbständige Unternehmensteile) im Sinne des § 63 Nr. 1 i. V. m. § 64 EEG 2017 können für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde eine Begrenzung der KWKG-Umlage erhalten. Die Höhe der KWK-Umlage für diese Unternehmen wird nach der Maßgabe ermittelt, dass die Bezugsgröße (Stromkostenintensität) in § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 die KWKG-Umlage ist und die Begrenzung abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2017 nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

Sofern stromkostenintensive Unternehmen die zuvor genannte Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen diese zunächst gegenüber dem BAFA im Rahmen der Antragsstellung nach § 66 EEG 2017 Angaben zu den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen, genauso mitteilen wie Angaben zu Weiterleitungen an Dritte und zum prognostizierten Höchstbetrag nach § 64 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b EEG 2017. Ebenfalls erforderlich sind Angaben zu den Netzbetreibern, an deren Netz die zu begrenzenden Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Daneben müssen den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom sowie die an Dritte weitergeleiteten Strommengen gemeldet werden.

Die den Übertragungsnetzbetreibern zuzuleitende Jahresabrechnung ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2017 auf Verlangen durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Ergänzend hierzu können Anlagen für die Verstromung von Kuppelgasen, Stromspeicher und Schienenbahnen nach den Vorgaben der §§ 27a bis 27c KWKG 2017 Begrenzungen bei der zu zahlenden KWKG-Umlage erhalten.

BEGRENZUNG DER HÖHE DER KWK-UMLAGE UND DER ZUSCHLAGSZAHLUNGEN

Die Summe der Zuschlagszahlungen nach dem KWKG 2017 ist entsprechend den Regelungen des § 29 KWKG 2017 begrenzt. Ergibt sich basierend auf den übermittelten Daten der Übertragungsnetzbetreiber bzw. den der zuständigen Stelle vorliegenden Informationen eine mögliche Überschreitung der gesetzlichen Förderhöhen, erfolgt gemäß § 29 Abs. 3 KWKG 2017 eine Kürzung der Zuschlagszahlungen gemäß den §§ 6 bis 13 KWKG 2017. Die Kürzungsbeträge werden bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht.

FAZIT

Mit dem KWKG 2017 wird die Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen aus Gründen des Klimaschutzes fortgesetzt. Dabei sehen die gesetzlichen Neuerungen unter den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen neben der Förderung von Neuanlagen auch die finanzielle Unterstützung von Bestandsanlagen und von modernisierten Anlagen vor. Weiterhin enthalten ist auch die Begrenzung von Netzentgelten für stromkostenintensive Unternehmen.

Mit dem KWKG 2017 will die Bundesregierung durch eine Verbesserung der Perspektiven für den Erhalt und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung die Energiewende weiter voran bringen. Ob die gesetzliche Novellierung tatsächlich Investitionen in die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung nachhaltig erhöht und der angestrebte Anteil von 25 % an der Stromerzeugung bis 2020 erreicht werden kann, hängt entscheidend von der Planungs- und Rechtssicherheit für Investoren ab.

Außerdem müssen sich Investoren und Anlagenbetreiber mit teilweise komplexen Fragestellungen auseinandersetzen, um die Förderungen durch das KWKG 2017 zu erhalten. Die Experten von Ebner Stolz unterstützen hierbei gerne.

ANSPRECHPARTNER

Christoph Brauchle
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049-1317
Christoph.Brauchle@ebnerstolz.de

Uwe Harr
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049-1179
Uwe.Harr@ebnerstolz.de

Torsten Janßen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Bonn
Tel. +49 228 85029-212
Torsten.Janssen@ebnerstolz.de

Hartmut Pfleiderer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Leipzig
Tel. +49 341 24443-35
Hartmut.Pfleiderer@ebnerstolz.de

Jörn Weingarten
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049-1324
Joern.Weingarten@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 19.1.2017

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de